

Satzung des Freundeskreises der Pelikanschule Grundschule Stuttgart-Neugereut

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Pelikanschule Grundschule Stuttgart - Neugereut. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Neugereut.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Grundschule Neugereut. Er soll Verständnis für den besonderen Erziehungs- Bildungsauftrag der Grundschule wecken, die Anteilnahme am Leben und der Arbeit der Schule fördern, die Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule verbessern, sowie das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und fördern.
2. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein arbeitet in engem Einvernehmen mit den Organen der Schule zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (51ff AO). Er ist ein Verein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Grundschule Neugereut verwendet.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder Einzelpersonen und juristische Personen angehören, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser kann den Aufnahmeantrag ohne Angaben von Gründen ablehnen. In diesem Fall ergeht eine schriftliche Benachrichtigung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - Mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - Durch schriftliche Austrittserklärung, die jederzeit wirksam werden kann. Bei Kündigung bis zum 30.06. des Kalenderjahres wird auf Wunsch die Hälfte des Jahresbeitrags zurückerstattet. Bei Kündigung im Zweiten Kalenderhalbjahr erfolgt keine Erstattung.
 - Durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand ist möglich, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung beim Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Ein weiterer Ausschlussgrund liegt vor, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf den bevorstehenden Ausschluss aus dem Verein hinweisen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils bis zum 31.03. des Kalenderjahres fällig. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der erscheinenden Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. Der Vorsitzende
 - b. Der Schulleiter als sein Stellvertreter
 - c. Der Schriftführer
 - d. Der Kassenwart

Vorstand in Sinne von § 26BGB sind die in § Ziff. Genannten Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Der Schulleiter ist kraft seines Amtes ständiges Mitglied des Vorstandes als stellvertretender Vorsitzender. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins. Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.
3. Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Vergabe der Fördermittel des Vereins.
5. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, dass zumindest die gefassten Beschlüsse enthalten und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterschreiben ist.
6. Der Kassenwart hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Jahr einen Kassenbericht vorzulegen

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - e. Entscheidung über Anträge
 - f. Satzungsänderung
 - g. Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstands mindestens einmal Jährlich zusammen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangt.
4. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens 3 Wochen vor Abhaltung der Versammlung schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung einschließlich der Beschlussvorlagen sind der Einladung beizufügen.
5. In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, den Vorsitz. Stimmberechtigt sind nur anwesende volljährige Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch

Handaufheben abgestimmt, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Satzungsänderungen erfordern die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, bedarf es der Ankündigung der Neuregelung in vollem Wortlaut in der Einladung.

Für die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Hierzu bedarf es der Ankündigung in der Einladung.

§ 10 Auflösung des Vereins und Wegfall des bisher steuerbegünstigten Zwecks

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pelikan-Grundschule Neugereut der Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.